

Satzung des Sächsischen Lehrerverbandes e.V. (SLV)

Mitgliedsgewerkschaft im dbb

- beamtenbund und tarifunion -

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinslogo und Farben

- (1) Der Verband führt den Namen „Sächsischer Lehrerverband e.V.“, (SLV).
- (2) Der SLV unterhält eine Landesgeschäftsstelle in 01445 Radebeul, Meißner Straße 69.
- (3) Sitz des Verbandes ist der Ort der Landesgeschäftsstelle.
- (4) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen, Registergericht, VR 859, eingetragen. Gerichtsstand ist Meißen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Verbandsfarben sind grün und weiß.
Der Verband führt folgendes Wappenzeichen (nebenstehende Abb.).



§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband versteht sich als gewerkschaftliche Interessenvertretung der Lehrerinnen und Lehrer, pädagogischen Unterrichtshilfen, Erzieherinnen und Erzieher, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht sowie Lehrenden und Lernenden an Einrichtungen der Lehrerausbildung, -weiterbildung und -fortbildung.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt sich folgende Aufgaben:
 - Vertretung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten und verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer und der pädagogischen Kräfte aller Berufsformen, die innerhalb Sachsens an einer Schule, in der Schulaufsicht oder in anderen Einrichtungen pädagogisch tätig sind.
 - tarifliche Vertretung der Angestellten, die Anerkennung und Durchsetzung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts und die Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung der dbb tarifunion im dbb beamtenbund sowie die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zum Beamten- und Besoldungsrecht,
 - Verbeamtung der angestellten Lehrkräfte,
 - Förderung des Schul- und Bildungswesens, der pädagogischen Wissenschaft und Praxis und der Einrichtungen, die diesen Bereichen dienen,
 - Mitwirkung an der Bildungsplanung und Schulgesetzgebung unter Befürwortung eines gegliederten Schulsystems, das allen Kindern und Jugendlichen Chancengleichheit unter Wahrung ihrer Individualität gewährleistet und

- Einflussnahme auf Formen und Inhalte der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die persönliche und berufliche Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder.

- (2) Der Verband wendet die ihm erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben an.
- (3) Der Verband vertritt seine Mitglieder gegenüber dem Dienstherrn bei der Gestaltung des Dienstrechts und durch das Mitspracherecht in den Personalräten.
- (4) Der Verband gewährt in beruflichen Angelegenheiten allen Mitgliedern nach mindestens drei Monaten Mitgliedschaft Rechtsschutz. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung.
- (5) Der Verband arbeitet mit anderen Verbänden zusammen, sofern sie vergleichbare Ziele verfolgen.
- (6) Der Verband ist unabhängig von politischen Parteien und Konfessionen.
- (7) Der Verband verwirklicht die Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 4 Verbandszeitschrift

Der Verband gibt eine eigene Zeitschrift heraus. Sie dient als Diskussionsforum für alle Schularten und Schwerpunkte der Berufspolitik.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verband ist Mitglied
 - (a) in der dbb tarifunion
 - (b) im beamtenbund und tarifunion sachsen (sbb) und darüber mittelbar im dbb beamtenbund (dbb).
- (2) Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verband den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Organisationen und Verbände gemäß Absatz (1).

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Der Verband ist berufspolitisch als Interessenvertretung tätig. Mittel des Verbandes dürfen deshalb nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

B Verbandsmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaften

Mitglied können folgende natürliche, volljährige Personen, aber auch folgende juristische Personen werden:

- (1) angestellte und verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer, Erzieher mit pädagogischer Ausbildung und pädagogische Unterrichtshilfen, die an einer Schule, in der Schulaufsicht oder in anderen Einrichtungen pädagogisch tätig sind,
- (2) Angestellte und Beamte in sozialen und sozialpädagogischen Tätigkeiten der Erziehungs- und Jugendarbeit,
- (3) alle Lehrenden und Lernenden an Einrichtungen der Lehrer- und Sozialaus-, Fort- und Weiterbildung,
- (4) Personen, die gemäß Absatz (1) oder (2) tätig waren, sich im Ruhestand befinden, arbeitslos, erwerbsunfähig oder nun in anderen Berufen tätig sind.
- (5) Lehrer- oder Erzieherverbände in ihrer Gesamtheit auf Beschluss des Landesvorstandes des Verbandes als korporatives Mitglied - korporative Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht -, wenn sie die Satzung des Verbandes anerkennen,
- (6) auf Beschluss des Landesvorstandes des Verbandes natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes als fördernde Mitglieder – fördernde Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht - unterstützen wollen,
- (7) Personen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung des Verbandes erworben haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss des Landesdelegiertenkongresses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme in den Verband ist ein schriftlicher, eigenhändig unterzeichneter Antrag an die Landesgeschäftsstelle erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet ausschließlich des § 7 Abs. 4-6 der/die Geschäftsführer/in des Verbandes, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Landesvorsitzende. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme ist nicht gegeben.
- (3) Die Entscheidung / Aufnahme in den Verband ist dem Antragsteller / Mitglied schriftlich durch einfachen Brief zur Kenntnis zu bringen. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag in der Landesgeschäftsstelle (Datum Posteingang) eingeht. Über Ausnahmen dazu entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (5) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Verband nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Verbandes, Kündigung (Austritt), Ausschluss des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem/der Geschäftsführer/in erfolgen, welche spätestens einen Monat vor Ende des Halbjahres (Datum Posteingang) in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein muss. Der Beitrag ist für das laufende Halbjahr entsprechend der Beitragsordnung voll zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Verband entziehen, ihn grob schädigen und gegen seine Beschlüsse verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesvorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Zuvor ist ihnen die Möglichkeit der schriftlichen Anhörung zu geben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechtsansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verband. Finanzielle Verpflichtungen seitens des Mitgliedes gegenüber dem Verband müssen sofort beglichen werden und bleiben vom Austritt unberührt.
- (5) Bei Ausschluss ist der Neueintritt frühestens nach zwei Jahren möglich und bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder**§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten**

- (1) Von jedem Mitglied ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge gemäß Absatz (1) bestimmt der Landesdelegiertenkongress durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Landesdelegiertenkongress ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen zu regeln.

§ 11 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle angebotenen Leistungen und Veranstaltungen entsprechend den Ordnungen des Verbandes und / oder des definierten Teilnehmer- und Nutzerkreises in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Leistungen wie z. B. Versicherungen und Angebote für Bildungsreisen zu den für den Verband günstigen Konditionen zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten Rechtsschutz auf der Grundlage der Rechtsschutzordnung des Verbandes.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der das Verfahren regelnden Ordnungen, Anträge an die lt. Satzung und / oder den Verbandsordnungen zuständigen Organe und Gremien des Verbandes zu stellen.
- (5) Die Mitglieder haben auf der Grundlage der Verbandsstruktur und der Verbandsordnungen das aktive und passive Wahlrecht. Ausgenommen davon sind die Mitglieder nach § 7 Absatz 4 und 5.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und den Verbandszweck auch in der Öffentlichkeit entsprechend der Satzung und den verbandlichen Ordnungen zu unterstützen und die gewerkschaftlichen Rechte im Interesse des Verbandes auszuüben.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Laufende Verfahren aus der Mitgliedschaft werden im Erbfall gemäß erteilter Vollmacht des Erblassers zum Abschluss geführt. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen oder durch Vollmacht übertragen werden.
- (9) Tritt ein Mitglied während eines gewerkschaftlich organisierten Streikes ein und erhält es deshalb auch die Streikgeldunterstützung, so muss es die erhaltene Unterstützung an den Verband in voller Höhe zurückzahlen, wenn es im Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Streiks die Mitgliedschaft wieder beendet oder aus dem Verband ausgeschlossen wird.

§ 12 Schiedsstelle

- (1) Für alle satzungs- und verbandsmateriellen Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis bildet der Verband eine Schiedsstelle.
- (2) Die Schiedsstelle findet in den Fällen Anwendung, in denen eine Vereinsstrafe überprüft oder eine sonstige im Streit befindliche Vereinssache geschlichtet werden soll. Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gestritten wird und wenn Vereinsmitglieder untereinander über mitgliedschaftliche Fragen streiten.
- (3) Die Schiedsstelle entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Schiedsstelle arbeitet auf der Grundlage einer durch den Landesdelegiertenkongress zu erlassenden Schiedsordnung.
- (5) Die Schiedskommission besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Das sind ein Vorsitzender und zwei Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder der Schiedskommission werden auf dem Landesdelegiertenkongress gewählt und dürfen nicht gewählte Organmitglieder des Verbandes sein. Die Parteien des Rechtsstreites dürfen nicht Mitglied der Schiedskommission sein.

D Die Organe des Verbandes

§ 13 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- (a) der Landesdelegiertenkongress (LDK) gemäß § 32 BGB
 - (b) der Landesvorstand (LV)
 - (c) der Geschäftsführende Vorstand (GV) gemäß § 26 BGB
 - (d) der/die Geschäftsführer/in und der/die Jurist/in gemäß § 30 BGB
- (2) Die Organmitglieder gemäß § 13 Absatz (1) Buchst. a) bis c) sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in und der/die Jurist/in werden durch den Geschäftsführenden Vorstand nach mehrheitlichem Beschluss mittels Arbeitsvertrag verpflichtet und berufen. Die Tätigkeit wird im Angestelltenverhältnis ausgeübt.
- (4) Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gelten die Finanz- und Kassenordnung, die Reisekostenordnung und andere einschlägige Ordnungen des Verbandes, die von den Organen dafür beschlossen worden sind.

§ 14 Der Landesdelegiertenkongress (LDK)

- (1) Der Landesdelegiertenkongress ist das höchste Beschlussorgan des Verbandes. Er wird alle 4 Jahre durchgeführt. Ort, Zeit und Tagesordnung beschließt der Geschäftsführende Vorstand und informiert den Landesvorstand. Die Einladung hat mindestens einen Monat vorher (Datum Poststempel) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Landesvorsitzenden zu erfolgen. Anträge an den Landesdelegiertenkongress sind durch die Mitglieder des Verbandes, seine Organe oder andere nachstehend bezeichnete Struktureinheiten (z. B. Kreisverbände, Fachverbände, Arbeitsgruppen) mindestens drei Wochen vorher eigenhändig unterzeichnet und schriftlich an die Landesgeschäftsstelle (Datum Posteingang) einzureichen. Nach diesem Termin eingehende weiterführende Anträge dürfen in diesem Landesdelegiertenkongress nicht mehr zur Entscheidung gelangen.
- (2) Ein außerordentlicher Landesdelegiertenkongress ist einzuberufen, wenn 2/3 des Landesvorstandes oder 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen muss in der Landesgeschäftsstelle in Schriftform eingehen und gilt ab dann als gestellt, wenn die dafür erforderliche Anzahl durch Posteingang in der Landesgeschäftsstelle zu verzeichnen ist.
- (3) Stimmberechtigte Teilnehmer des Landesdelegiertenkongresses sind
- die Mitglieder des Landesvorstandes
 - die Delegierten der Kreisverbände.

- (4) Der Landesdelegiertenkongress hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassungen über die Satzung und Änderungsanträge zur Satzung, über den Beitritt zu Dachorganisationen oder Bundesverbänden,
 - Beratung und Beschlussfassung über die bildungs- und berufspolitischen Grundlinien der Verbandsarbeit,
 - Entlastung der vom Kongress gewählten Mitglieder des Landesvorstandes,
 - Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Beim Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Neuwahl durchzuführen.
 - Wahl der Vorsitzenden der ständigen Arbeitsgruppen, der zwei Kassenprüfer, des stellvertretenden Kassenprüfers und der Schiedskommission,
 - Festsetzung der Finanz- und Kassenordnung, der Schiedsordnung, der Rechtsschutzordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des Landesdelegiertenkongresses durch Beschluss,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, der Kassen- und Vermögensabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung durch Beschluss.
 - Entscheidung durch Beschluss auf Grund des Vorschlages des Landesvorstandes über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Der Landesdelegiertenkongress ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Die Beschlüsse des Landesdelegiertenkongresses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen, die nicht Wahlen sind, können offen oder geheim erfolgen. Wird eine geheime Abstimmung nicht beantragt, ist offen abzustimmen.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten des Landesdelegiertenkongresses gefasst werden.
- (7) Über den Landesdelegiertenkongress ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Landesvorsitzenden und von den Schriftführern zu unterzeichnen ist. Als Schriftführer werden die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle durch den Landesdelegiertenkongress berufen.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (9) Das Wahlverfahren ist in einer Wahlordnung, die der Landesdelegiertenkongress mehrheitlich durch Beschluss annehmen muss, festzulegen.

§ 15 Der Landesvorstand (LV)

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- den Mitgliedern des GV
 - den Kreisvorsitzenden
 - den Vorsitzenden der ständigen Arbeitsgruppen.
- (2) Der Landesvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen muss mindestens 3 Wochen vorher (Datum Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu übersenden und gilt ab Datum des Posteinganges der erforderlichen Anzahl in der Landesgeschäftsstelle als gestellt.
- (3) Der Landesvorstand ist das oberste Beschlussorgan zwischen den Landesdelegiertenkongressen. Er berät über schulrechtliche, bildungspolitische und berufspolitische Fragen und fasst Beschlüsse im Rahmen der durch den Landesdelegiertenkongress festgelegten Richtlinien. Er bereitet Empfehlungen für den Landesdelegiertenkongress vor. Er nimmt in seiner ersten Sitzung des folgenden Jahres die Jahresabrechnung entgegen, entlastet den Geschäftsführenden Vorstand für das vergangene Haushaltsjahr und beschließt den Etat des laufenden Jahres.
- (4) Der Landesvorstand nimmt nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes, eines Vorsitzenden einer ständigen Arbeitsgruppe, eines Kassenprüfers, des stellvertretenden Kassenprüfers oder eines Mitgliedes der Schiedskommission die jeweilige Neuwahl vor. Die Wahlordnung des vorangegangenen Landesdelegiertenkongresses ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Er beschließt den Geschäftsverteilungsplan des Geschäftsführenden Vorstandes und die Reisekostenordnung.

§ 16 Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) dem/der Landesvorsitzenden des SLV
 - (b) den sieben Vorsitzenden der Fachverbände
 - (c) dem/der Verantwortlichen für die fünf Regionalschulamtsbezirke
 - (d) dem Schatzmeister
 - (e) dem Pressesprecher
 - (f) dem Tarifverantwortlichen.
- (2) Zwei Funktionen im Geschäftsführenden Vorstand können übergangsweise durch eine Person besetzt sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Landesvorsitzende und der Schatzmeister.
- (3) Der GV berät und beschließt über die Arbeit des Verbandes auf Landesebene und vertritt den Verband bei Behörden, Organisationen und Verbänden. Er beruft die Sitzungen des Landesvorstandes sowie den Landesdelegiertenkongress ein und führt deren Beschlüsse aus.
- (4) Er ist der Herausgeber der Zeitschrift des Landesverbandes.
- (5) Er bestätigt durch Beschluss den Jahreshaushaltsplan der Fachverbände im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes des Verbandes.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband nach außen und nach innen und führt die laufenden Geschäfte im Vollzug der satzungsgemäßen Beschlüsse von LDK, LV und GV.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand erteilt den Fachverbänden und den Kreisverbänden unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Verbandes Vollmachten. Diese Vollmachten begründen keine Befugnisse nach den §§ 26 oder 30 BGB.
- (8) Die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes findet auf den Grundlagen eines Geschäftsverteilungsplanes und einer Geschäftsordnung statt. Der Geschäftsverteilungsplan wird im Landesvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Teilnehmer erlassen. Er definiert im Besonderen die Befugnisse des/der Landesvorsitzenden, den Verband als erster Vertreter nach innen und außen zu vertreten.
- (9) Der GV ist ermächtigt, aus sich heraus Ausschüsse zu bilden und kann diesen Ausschüssen Entscheidungskompetenzen des GV im Rahmen seiner Geschäftsordnung übertragen.
- (10) Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Beschlüsse im Geschäftsführenden Vorstand werden ebenso mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (11) Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine Unterschriften- und Zeichnungsordnung zu erstellen und durch Beschluss in Kraft zu setzen.
- (12) Der/die Vorsitzende ist unter Beachtung des § 17 Absatz 3 der/die Vorgesetzte der angestellten Mitarbeiter.
- (13) Der Geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren auf dem Landesdelegiertenkongress gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl oder Nachwahl im Amt.

§ 17 Der/die Geschäftsführer/in

Der/die Jurist/in

- (1) Der/die Geschäftsführer/in und der/die Jurist/in sind besondere Vertreter des Verbandes nach § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die Aufgaben in einem Funktionsplan durch Beschluss zu erlassen und mit Vollmachtsurkunde zu dokumentieren.
- (3) Im Besonderen obliegt dem/der Geschäftsführer/in die Aufgabe
 - der Führung der Landesgeschäftsstelle,
 - der Interessenvertretung des Verbandes entsprechend der Satzung und der Ordnungen,
 - die Aufgabe des fachlichen und disziplinarischen Vorgesetzte/n der Mitarbeiter/innen.
- (4) Im Besonderen obliegt der/dem Juristin/Juristen die rechtliche Interessenvertretung der Mitglieder des Verbandes entsprechend der erteilten Vollmachten, die sich ableiten aus der Satzung, den Ordnungen sowie der Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion.

E Untergliederungen des Verbandes (besondere Struktureinheiten)

§ 18 Allgemeines

Der Verband gliedert sich:

1. in schulformbezogene Fachverbände
 - (a) Fachverband der Grundschullehrer und Erzieher
 - (b) Fachverband der Mittelschullehrer
 - (c) Fachverband der Philologen
 - (d) Fachverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen
 - (e) Fachverband der Förderschullehrer und pädagogischen Unterrichtshilfen
2. den Fachverband der Mitarbeiter/innen und Beamten der Schulaufsicht
3. den Fachverband der Mitarbeiter/innen und Beamten mit sozialen und sozialpädagogischen Tätigkeiten
4. in Kreisverbände mit Schulgruppen und Obleuten
5. in ständige Arbeitsgruppen für
 - (a) Junglehrer und Referendare
 - (b) Behinderte
 - (c) Fortbildung
 - (d) Tarife
 - (e) Frauenvertretung.

§ 19 Die Fachverbände (FV)

- (1) Die Mitglieder des SLV gehören in der Regel einem Fachverband an.
- (2) Die Fachverbände sind für die Aufgaben der jeweiligen Schulform zuständig. Sie erhalten zur Durchführung ihrer Arbeit einen Beitragsanteil, abhängig von der Anzahl der Mitglieder. Die Höhe des Beitragsanteiles wird im Jahreshaushaltsplan des Verbandes durch Beschluss des Landesvorstandes festgelegt. Die Mittelverwendung ist in einem Jahreshaushaltsplan zu planen, welcher durch den Geschäftsführenden Vorstand zu beschließen ist.
- (3) Die Fachverbände wählen aus ihren Mitgliedern einen Fachverbandsvorstand. Der Leiter des Fachverbandes gehört dem GV an.
- (4) Die Fachverbände sind keine Nichtrechtsfähigen Vereine nach § 54 BGB.

§ 20 Die Kreisverbände (KV)

- (1) Der Kreisverband umfasst die Mitglieder aller Schulgruppen und die Obleute aller Schulen eines Kreises. Er wird von einem Vorstand geleitet.
- (2) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, den Stellvertretern, dem Kassenwart, zwei bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Aufgabenbereich der Kreisverband in eigener Verantwortung festlegt. In jedem Kreisverband sollen nach Möglichkeit alle Schularten durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
- (3) Der Kreisverbandsvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstandes.
- (4) Die Aufgabenbereiche legt der Kreisvorstand in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Verbandes im Rahmen der ihm durch den Geschäftsführenden Vorstand oder dem/der Geschäftsführer/in erteilten Vollmachten fest.
- (5) Er bereitet Sitzungen und Veranstaltungen auf Kreisebene vor und ist gegenüber der Kreisdelegiertenversammlung für seine Arbeit verantwortlich.
- (6) Der Kreisvorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen auf Kreisebene ein und leitet sie. Er vertritt den Kreisverband im Rahmen der ihm durch den Geschäftsführenden Vorstand oder den Juristen/die Juristin / Geschäftsführer/in erteilten Vollmachten.

Er ist dabei an grundsätzliche Beschlüsse des Landesdelegiertenkongresses, des Landesvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes und die Ordnungen des Verbandes gebunden. Der Kreisverband kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Oberstes Beschlussorgan des Kreisverbandes ist die Kreisdelegiertenversammlung. Sie tagt auf Einladung des Kreisvorsitzenden. Die Kreisdelegiertenversammlung berät und beschließt über die Arbeit des Kreisverbandes auf Kreisebene, wählt aller vier Jahre den Kreisvorstand, bestellt die Kassenprüfer und kontrolliert dessen Arbeit. Sie wählt weiterhin die Delegierten zum Landesdelegiertenkongress. Die Kreisdelegiertenversammlung muss zusätzlich einberufen werden, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder verlangen.
- (8) Der Schulgruppe gehören die Mitglieder des Verbandes einer oder mehrerer Schulen an. Sie bestimmen ihren Obmann. Die Schulgruppe ist berechtigt, Empfehlungen an die Verbandsorgane einzureichen.
- (9) Die Obleute aller Schulen eines Kreises bilden die Obleuteversammlung. Sie ist berechtigt, Anträge, Resolutionen und Empfehlungen an die Verbandsorgane einzureichen.
- (10) Der Obmann ist der Mittler zwischen den Mitgliedern seiner Schule und dem Kreisvorstand. Er betreut die Mitglieder, berät mit ihnen Aufgaben des Verbandes und leitet Anregungen und Anträge weiter.
- (11) Der Kreisverband erhält zur Durchführung seiner Arbeit einen finanziellen Betrag pro Mitglied. Die Höhe des Betrages wird durch den Landesdelegiertenkongress festgelegt.
- (12) Die Kreisverbände sind keine Nichtrechtsfähigen Vereine nach § 54 BGB.

F Sonstige Struktureinheiten

§ 21 Die Arbeitsgruppen (AG)

- (1) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, die besonderen Interessen der Mitglieder entsprechend ihrem Themenkreis zu wahren und die Anliegen ihrer Mitglieder in den Gremien des SLV zu vertreten. Der/die Vorsitzende/n der AG sind Mitglied des Landesvorstandes. Sie werden auf dem Landesdelegiertenkongress für die Dauer von 4 Jahren auf Vorschlag der Mitglieder der AG gewählt.
- (2) Der Vorsitzende der AG Tarife (Tarifverantwortlicher) ist zugleich stimmberechtigtes Mitglied im GV.

§ 22 Die Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Landesgeschäftsstelle erfüllt folgende Aufgaben für den/die Landesvorsitzende/n und den/die Geschäftsführer/in:
 - Organisations- und Schreibarbeiten, Terminkoordinierung und -überwachung,
 - Verwaltungs- und Archivarbeiten,
 - Buchhaltung, Mitgliederpflege und -verwaltung.
- (2) Nach Absprache mit dem/der Geschäftsführer/in erledigt die Landesgeschäftsstelle Schreibarbeiten für die Mitglieder des LDK, LV und GV im Rahmen der jeweiligen Aufgaben und der zur Verfügung stehenden Kapazität.

G Sonstige Bestimmungen

§ 23 Verbandsfunktionäre

Die Arbeit der Verbandsfunktionäre aller Ebenen findet mit Ausnahme des § 17 ehrenamtlich statt. Aufwendungen werden per Nachweis getragen. Über die Gewährung pauschalierter Aufwandsentschädigungen entscheidet der Landesvorstand.

§ 24 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Wird eine geheime Abstimmung nicht beantragt, ist offen abzustimmen.

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder des Landesdelegiertenkongresses geändert werden.
- (2) Eine Änderung des Zweckes des Verbandes ist nur mit der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Verbandes möglich. Die Zustimmung wird schriftlich eingeholt.

§ 26 Kassenprüfer

- (1) Durch den Landesdelegiertenkongress sind zwei Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die keinem Organ oder Vorstand einer von ihnen zu prüfenden Struktureinheit angehören dürfen.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungslegungen sowie deren ordnungsmäßige Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Haushaltsjahres festzustellen.
- (3) Stellen die Kassenprüfer trotz gegebener Hinweise im Wiederholungsfall Verstöße gegen das Prinzip sparsamer Mittelverwendung fest, so können durch die Kassenprüfer Maßnahmen mit konkreter Benennung des Vorganges vom Geschäftsführenden Vorstand gefordert werden.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Geschäftsführenden Vorstand oder dem/der Geschäftsführer/in genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben im Landesvorstand und im Landesdelegiertenkongress über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

H Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenkongress erfolgen, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.
- (2) Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet der Landesdelegiertenkongress mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen und die Fassung der Satzung durch die beschlossenen Änderungen treten mit den Beschlussfassungen des Landesdelegiertenkongresses am 20.11.2004 in Kraft.